

(2) Bei Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie privaten Einrichtungen sind die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(3) Privaten und konfessionellen Einrichtungen werden die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Verfahren für die Finanzierung bzw. für erforderliche Ausgleichszahlungen regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

- § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

— Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M (GBl. II Nr. 12 S. 81).

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Zweite Verordnung* über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

— Rentenverordnung —

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

« »

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit

* (1.) Verordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 201)

nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(2) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird

- a) für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946 von 1,4 % auf 2 % erhöht,
- b) für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(3) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten sowie der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird für jedes Jahr der Zurechnungszeit von 0,7 % auf 1 % erhöht.

§ 2

(1) Die Mindestrente wird auf 230,—M erhöht. Anspruch auf die Mindestrente haben

- a) Alters- und Invalidenrentner sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Alters- oder Invalidenrenten für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c werden in Höhe von 120,—M gezahlt, wenn gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 3

Männer und Frauen mit 15 und mehr Arbeitsjahren haben in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente in Höhe von mindestens

- | | |
|---------|-----------------------------------|
| 240,— M | bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren |
| 250,— M | bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren |
| 260,— M | bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren |
| 270,— M | bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren |
| 280,— M | bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren |
| 290,— M | bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren |
| 300,— M | bei 45 und mehr Arbeitsjahren. |

§ 4

Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201).

§ 5

Bergmannsvollrenten

E41r Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der 591 bis 4 Anwendung.